

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 2002, S. 1578) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Stormarn mache ich die Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau öffentlich bekannt. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wird außerdem auf der Internetseite des Kreises Stormarn unter www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen bereitgestellt und kann in der Geschäftsstelle des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau, Eckhorst 34 in 22941 Bargteheide eingesehen werden.

Die erlassene Änderungssatzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau hat folgende Fassung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek – Hunnau im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau vom 27. Juli 2009 erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes erhält folgende Fassung:

„ (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (nicht-dingliche Verbandsmitglieder),
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.“

§ 2

§ 9 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet.
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.“

- b) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich nach seinem Vorteil aus dem Unternehmen (je angefangene Beitragseinheit eine Stimme), niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.“

§ 3

- (1) In § 12 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Verbandsausschusssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.“
- (2) In § 14 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 4

§ 15 Abs. 2 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes erhält folgende Fassung:

„(2) Gewählt werden kann

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
- jedes ehemalige Mitglied, das für die Wahrnehmung der Aufgaben besonders geeignet ist,
- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.“

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss
In seiner Sitzung am 10. Dezember 2010.

Bargteheide, den 10. Dezember 2010

gez. Wriggers
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Ammersbek – Hunnau

Ausgefertigt

Bargteheide, den 17. Dezember 2010

gez. Wriggers
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband
Ammersbek - Hunnau

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 13. Dezember 2010

i.A.

gez. Eissing
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Bad Oldesloe, den 23. Dezember 2010

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Hans-Gerd Eissing

Az.: 657-01-10/2